

Anhang „ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: apo Future Health

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900NBGWSJORF1PD27

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit dem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden (im Weiteren “dezidierte ESG-Anlagestrategie”). Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien.

Entsprechend werden sowohl **ökologische als auch soziale Merkmale** beworben.

Das Sondervermögen vergleicht sich mit keinem Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

I. Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Entsprechend sind im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 51 % nur solche Vermögensgegenstände erwerbbar, die im sektoralen Vergleich wenigstens als durchschnittlich eingeordnet sind und insofern ein ESG-Rating von mindestens BBB erhalten haben.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC (im Weiteren „MSCI ESG“) zur Verfügung gestellt.

II. Nachhaltigkeitsindikatoren zu den Ausschlusskriterien

Das Sondervermögen darf nicht in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

- (1) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (2) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (3) mehr als 5 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (4) mehr als 5 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (5) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (6) in sehr schwerer Weise, laufende und im direkten Zusammenhang zum Unternehmen stehende Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes aufweisen;
- (7) mehr als 5 % Umsatz mit Kernenergie erwirtschaften,
- (8) mehr als 5 % Umsatz aus der konventionellen Öl- und Gasförderung erwirtschaften,
- (9) mehr als 5 % Umsatz aus der unkonventionellen Öl- und Gasförderung erwirtschaften,
- (10) mehr als 5 % Umsatz aus der Raffination von Öl und Gas erzielt,
- (11) mehr als 5 % Umsatz mit der Herstellung alkoholischer Erzeugnisse erwirtschaften,
- (12) mehr als 5 % Umsatz mit Gentechnik erzielen,

(13) einen Governance Pillar Score von weniger als 2,9 aufweisen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

(14) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.

Die diesbezüglichen Daten werden von dem Datenprovider MSCI ESG zur Verfügung gestellt.

Die Erwerbbarkeit etwaiger Zielfonds gemäß § 1 Nr. 5 der Besonderen Anlagebedingungen hängt von der Einhaltung festgelegter Ausschlusskriterien ab, wobei die Gesellschaft und der Portfoliomanager zwei Stufen anwenden können:

Sofern ein Zielfonds im Rahmen des European ESG Template (EET) bestätigt hat, die wichtigsten Nachhaltigkeitsauswirkungen seiner Investitionen in Bezug zu kontroversen Waffen und den UN Global Compact zu berücksichtigen, kann dieser erworben werden.

Wenn keine EET-Daten des Zielfonds vorliegen oder die obengenannten Ausschlüsse nicht explizit im EET bestätigt sind, darf dieser nur erworben werden, sofern anhand der Daten des Datenprovider MSCI nachgewiesen werden kann, dass die nachfolgenden Ausschlusskriterien eingehalten werden:

(15) Der Zielfonds investiert seinerseits nicht mehr als 2 % des Bruttoinventarwertes in Aktien oder Anleihen von Unternehmen, die ihrerseits Umsatz mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von geächteten Waffen¹ erwirtschaften.

(16) Der Zielfonds investiert nicht mehr als 5 % seines Bruttoinventarwertes in Aktien oder Anleihen von Unternehmen, die sehr schwere Verstöße ohne positive Perspektive gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen aufweisen.

(17) Der Zielfonds investiert nicht in Aktien oder Anleihen von Unternehmen, die im kumulierten Mittelwert einen Governance Score von weniger als 2,9 aufweisen.

Die EET-Daten werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft des einzelnen Sondervermögens veröffentlicht. Die Daten zu den Ausschlusskriterien werden von MSCI ESG Research LLC bereitgestellt. Das Sondervermögen darf auch in Titel investieren, für die keine oder nicht ausreichende Daten, sowohl im Hinblick auf das ESG-Mindestrating als auch auf die Ausschlusskriterien, vorliegen. Diese Titel sind auf die Mindestquote von 51 % jedoch nicht anrechenbar.

¹ Als geächtete Waffen definieren sich solche nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☐ Ja
- ☒ **Nein**



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des apo Future Health ist es, unter Berücksichtigung der Anlagerisiken langfristig von guten Wachstumsaussichten durch Transformation und Innovationen im globalen Gesundheitssektor zu profitieren und einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erzielen.

Der apo Future Health investiert gezielt in Unternehmen, die innovative Dienstleistungen und technologische Innovationen für den Gesundheitssektor entwickeln und anbieten. In der Auswahl der innovativen Unternehmen berücksichtigt das Portfoliomanagement unter anderem überdurchschnittlich hohe Ausgaben im Bereich Forschung und Entwicklung, oder die Ausrichtung der Unternehmensziele auf neue Produkte und Dienstleistungen, die nützlich sein könnten, um bestehende Prozesse zu optimieren, zu beschleunigen oder gänzlich neue Lösungsansätze zu entwickeln. Dabei werden auch ESG-Kriterien berücksichtigt. Zur Risikostreuung investiert der Fonds in eine breite Palette von Unternehmen, um eine Diversifikation über verschiedene Themenbereiche des Gesundheitswesens hinweg anzustreben. Dies soll Anlegenden ermöglichen, von der sorgfältigen Auswahl der Unternehmen, die sich an der Spitze dieser Transformation befinden, zu profitieren und langfristig überdurchschnittliche Renditen zu erzielen.

Unter anderem ist eine Investition in Zertifikate möglich.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG-Anlagestrategie, einschließlich des Anteils an nachhaltigen Investitionen sowie den Ausschlusskriterien (siehe hierzu im vorliegenden Dokument unter "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" ff.).

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

Stattdessen wird die zuvor genannte Mindestquote von mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens an Investitionen herangezogen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden dadurch sichergestellt, dass nicht in Aktien oder Anleihen sowie Investmentanteile investiert wird, die nachweislich einen Governance Pillar Score von kleiner als 2,9 aufweisen und damit in sektoralen Vergleich unterdurchschnittlich abschneiden. Titel bleiben dann erwerbbar, soweit für ein Unternehmen von dem Datenprovider keine Daten in Bezug auf den genannten Governance Pillar Score geliefert werden. Sobald für den Titel entsprechende Daten vorliegen, ist der Governance Pillar Score wieder einzuhalten.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate (ausgenommen in Form von sog. „Total Return Swaps“) und sonstige Anlageinstrumente investieren.

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51 % des Wertes des Sondervermögens.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

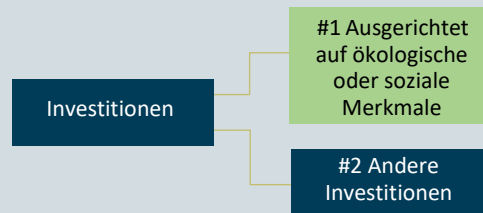
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei und werden nur zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt (ausgenommen Derivate in Form von sog. „Total Return Swaps“).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

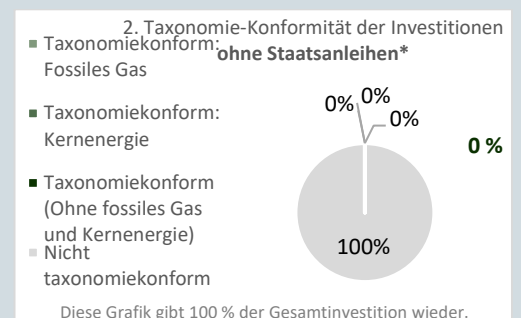
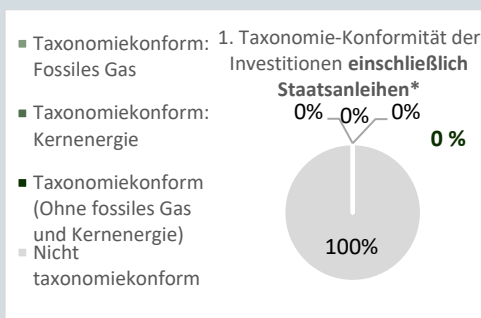
☐ Ja:

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – sie Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate (ausgenommen Derivate in Form von sog. „Total Return Swaps“) und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Das Finanzprodukt darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in „#2 Andere Investitionen“ investieren. Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen und Investmentanteile durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Aktien, Anleihen oder Investmentanteile erwerbbar, so dass in diesem Fall ein Mindestschutz nicht gesichert ist.

**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>

